

KANALGEBÜHRENORDNUNG der Stadtgemeinde Lienz

Der Gemeinderat faßte in seiner Sitzung am 19. Dezember 1986 folgenden

BESCHLUß:

KANALGEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund der Ermächtigung des § 15 Absatz 3 Ziffer 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984, in Verbindung mit dem Tiroler Kanalisationsgesetz, LGBl. 40/1985, und der Verordnung der Stadtgemeinde Lienz vom 17. Juli 1986 über die Festsetzung des Anschlußbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage wird nachstehende Kanalgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Kostenaufwandes der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Lienz und der Beiträge an den Abwasserverband Lienzer Talboden erhebt die Stadtgemeinde Lienz Benützungsgebühren in der Form einer Anschlußgebühr und einer laufenden Gebühr (Kanalbenützungsggebühr).

§ 2

Anschlußgebühr

(1) Die Stadtgemeinde Lienz erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie der Baukostenbeiträge an den Abwasserverband Lienzer Talboden eine Anschlußgebühr.

Hiedurch wird das privatrechtliche Entgelt für die Herstellung der Grundleitung und einer eventuellen Vorbehandlungsanlage (§§ 12 und 13 Tiroler Kanalisationsgesetz) nicht berührt.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlußgebühr entsteht für alle im Anschlußbereich liegenden Anlagen auf Grundstücken ebenso wie bei freiwilligem Anschluß von Anlagen auf Grundstücken außerhalb des Anschlußbereiches mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.

(3) Der tatsächliche Anschluß gilt bereits mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Anschlußbescheides (§11 Tiroler Kanalisationsgesetz) als hergestellt.

(4) Bei allen Anlagen auf Grundstücken, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Kanalgebührenordnung tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen worden sind, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kanalgebührenordnung.

(5) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Anlagen auf Grundstücken entsteht ein Abgabensanspruch nur insoweit, als die neue

Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem mit der Ausführung des die Bemessungsgrundlage vergrößernden Vorhabens begonnen wird.

- (6) Bemessungsgrundlage ist die Summe der Bruttogrundrißflächen aller Geschosse gemäß ÖNORM 1800 einschließlich Keller und ausgebauter Dachgeschosse und – soweit ein offener Bodenablauf besteht – auch der unverbauten befestigten Fläche, die in die Abwasserbeseitigungsanlage entwässert wird.
- (7) Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Niederschlagswässern ist die Summe der Bruttogrundrißfläche der Dachflächen, die in die Abwasserbeseitigungsanlage entwässert werden.
- (8) Unberücksichtigt bleiben bei landwirtschaftlichen Betrieben Stallungen, Scheunen und Schuppen. Gartenhäuser, Holzhütten und Kleingaragen bleiben nur dann unberücksichtigt, wenn diese weder mit einem Wasseranschluß noch mit einem Bodenablauf ausgestattet sind.
- (9) Die Anschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 8,37 inklusive der Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent.¹
- (10) Die Anschlußgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist mit dem Ablauf eines Monats nach Bescheidzustellung fällig.

§ 3 Kanalbenützungsgebühr²

- (1) Die Stadtgemeinde Lienz erhebt zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Instandhaltung, die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, den Zinsendienst und die Amortisation der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie der anteiligen Kostenbeiträge an den Abwasserverband Lienz Talboden für die laufende Benützung eine jährliche Benützungsgebühr.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Wasserbezug aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.
- (3) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler tatsächlich gemessene Wasserbezug. Die Menge des bezogenen Wassers, die die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nicht belastet, ist von der Bemessungsgrundlage auszuscheiden, wenn hierfür eine eigene, vom Hausanschluß abzweigende und zur Wasserentnahmestelle führende Wasserleitung, in die von der Stadtgemeinde Lienz ein Wasserzähler eingebaut worden ist, vorhanden ist. Der als Bemessungsgrundlage anzurechnende Wasserverbrauch wird von Beauftragten des Städtischen Wasserwerkes durch Ablesen der Wasserzähler festgestellt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt je Kubikmeter Wasserbezug 2,28 Euro inklusive der Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent.

¹ Zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 14.11.2017; in Kraft getreten am 01.01.2018.

² Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 28.02.1991.

Absatz 4 zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 05.11.2013; in Kraft getreten mit Ablesetermin Herbst 2013.

- (5) Auf die Kanalbenützungsgebühr sind während des Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Berechnungsgrundlage ist der Betrag, der in der Kanalbenützungsgebühr-Abrechnung für das vergangene Jahr festgesetzt wurde. Die Vorauszahlungen werden zu je einem Viertel dieses Betrages am 15. März, 15. Juni und 15. September jeden Jahres fällig. Für den Fall, daß für den vorhergehenden Zeitraum kein Gebührenbescheid ergangen ist, sind keine Vorauszahlungen vorgesehen.

Diese Quartalsvorschriften sind der Jahresabrechnung, die im Dezember jeden Jahres erstellt wird, anzurechnen. Der Restbetrag ist binnen 14 Tagen nach Erhalt des Abrechnungsbescheides fällig.

Die Vorauszahlungen und die Jahresabrechnung an Kanalbenützungsgebühren werden bescheidmäßig vorgeschrieben.

- (6) Für die Messung des Wasserbezuges aus privaten Wasserversorgungsanlagen sind über Verlangen der Stadtgemeinde Lienz Wasserzähler auf Kosten der jeweiligen Eigentümer der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen baulichen Anlagen einzubauen.

Auf den Einbau, die Erhaltung, Wartung und Kostentragung der Wasserzähler finden die diesbezüglichen Bestimmungen der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Lienz sinngemäß Anwendung.

§ 4

Gebührenschildner und Haftungsbestimmungen

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen baulichen Anlagen verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.
- (2) Bei einem Wechsel des Eigentums geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Tag der Meldung folgenden Tages auf den Erwerber über. Der Erwerber haftet neben dem Beitragsschuldner für die Gebührenbeträge, die auf die Zeit vor der Übereignung entfallen. Die Heranziehung des Haftungspflichtigen zur Entrichtung dieser Gebühr hat durch Bescheid (Haftungsbescheid) zu erfolgen.

§ 5

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Kanalgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft. Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung treten die Gemeinderatsbeschlüsse vom 18. Jänner 1951, 27. September 1960, 22. März 1963 und 19. Dezember 1985, betreffend die noch in Geltung stehenden Bestimmungen der alten Kanalordnung hinsichtlich der „Allgemeinen Vorschriften der Benützungsgebühren“ außer Kraft.